

Geschäftsverzeichnismn. 5165, 5167, 5175, 5178 und 5180
Entscheid Nr. 88/2012 vom 12. Juli 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Kapitel 2 (« Rat für Ausländerstreitsachen – Vereinfachung des Verfahrens ») des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), erhoben von A. P.L. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2011 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. und 29. Juni 2011 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben A. P.L. und H.K., die in 1000 Brüssel, rue de Florence 13, Domizil erwählt haben, jeweils Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2010, dritte Ausgabe.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue Gaucheret 164, die VoG « Association pour le droit des Etrangers », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et les Etrangers », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, rue du Vivier 80-82, und die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue du Boulet 22, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 38, 41, 42 und 44 desselben Gesetzes.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, rue des Palais 154, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 38, 39, 41, 43 und 44 desselben Gesetzes.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. Juni 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 65, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 38 und 44 desselben Gesetzes.

Diese unter den Nummern 5165, 5167, 5175, 5178 und 5180 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 2012

- erschienen

. RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5165,

. RA R. Fonteyn, ebenfalls *loco* RÄin C. Macq, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5167,

. RA J. D'Hooghe *loco* RA D. Vanheule, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5175,

. RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5178,

. RA M. Kaiser, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5180,

. RA P. Crabbé *loco* RA B. Renson, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die Richter P. Nihoul und E. De Groot Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Artikel 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

B.1.1. Die drei Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 5165 und 5167, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175, die ersten drei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 5178 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5180 sind gegen die Artikel 38 und 39 des angefochtenen Gesetzes gerichtet.

B.1.2. Durch Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes wird in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: das Gesetz vom 15. Dezember 1980) ein Artikel 39/68-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Eine Gebühr von 175 EUR ist für die Eintragung in die Liste zu entrichten, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

1. die antragstellende Partei erhält keine Gerichtskostenhilfe,
2. es handelt sich:

- entweder um eine Beschwerde, die gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose beziehungsweise eines seiner Beigeordneten eingelegt worden ist,

- oder um eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Einzelbeschlusses in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern sowie um Anträge auf Aussetzung der Ausführung eines solchen Beschlusses unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen.

Wenn die Aussetzung der Ausführung eines Beschlusses beantragt wird, wird die in Absatz 1 erwähnte Gebühr nur für den Aussetzungsantrag unverzüglich entrichtet. In diesem Fall ist die Gebühr für Nichtigkeitsantragschriften erst bei Einreichung eines in Artikel 39/82 § 6 erwähnten Antrags auf Fortsetzung des Verfahrens zu entrichten, und zwar von Personen, die die Fortsetzung des Verfahrens beantragen, unbeschadet von § 3.

Für die in Artikel 39/72 § 2 erwähnten Beitrittsantragschriften ist eine Gebühr für die Eintragung in die Liste von 125 EUR zu entrichten.

§ 2. Stellt der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier fest, dass die antragstellende Partei in ihrer Antragschrift die Anwendung der Gerichtskostenhilfe beantragt, ohne der Antragschrift die in Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 8 vorgesehenen Unterlagen beigefügt zu haben, teilt er der antragstellenden Partei in einem Schreiben mit, welche Unterlagen fehlen, und fordert sie auf, ihre Antragschrift innerhalb acht Tagen mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

Für die antragstellende Partei, die ihre Antragschrift innerhalb acht Tagen ab Erhalt der in Absatz 1 erwähnten Aufforderung mit den Vorschriften in Einklang bringt, wird davon ausgegangen, dass sie der Antragschrift am Datum der Versendung die erforderlichen Unterlagen beigefügt hat.

Für Antragschriften, die nicht beziehungsweise unzureichend oder zu spät mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden, wird unbeschadet der Anwendung von Artikel 39/69 § 1 Absatz 3 davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei auf ihren Antrag auf Gerichtskostenhilfe verzichtet.

§ 3. Der Kammerpräsident beziehungsweise der von ihm bestimmte Richter entscheidet per Beschluss, ob die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, und bestimmt den Betrag.

Die Beurteilung der in § 1 Absatz 1 bestimmten Bedingungen erfolgt auf der Grundlage der Antragschrift und der gemäß Artikel 39/69 § 1 Absatz 1 beigefügten Unterlagen.

Die Entscheidung in Bezug auf die Gebühr für die Eintragung in die Liste wird ohne Verfahren gefasst und es kann keine Beschwerde dagegen eingereicht werden.

§ 4. Für kollektive Antragschriften wird die Gebühr so viele Male entrichtet, wie es antragstellende Parteien und angefochtene Beschlüsse gibt.

§ 5. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste wird von der antragstellenden Partei vorgestreckt. Die Zahlung erfolgt binnen einer Frist von acht Tagen, die an dem Tag einsetzt, an

dem der Chefgreffier der betreffenden Person mitteilt, dass die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, und an dem diese Person ebenfalls über den geschuldeten Betrag informiert wird.

Wird der Betrag nicht in der in Absatz 1 festgelegten Frist gezahlt, wird die Beschwerde nicht in die Liste eingetragen. Eine verspätete Zahlung kann nicht mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden. Erfolgt die Zahlung rechtzeitig, wird die Beschwerde in die Liste eingetragen und die in Artikel 39/76 § 3 erwähnte Frist setzt ein.

Wenn in einem zusammen mit einer Nichtigkeitsklage eingereichten Aussetzungsantrag die äußerste Dringlichkeit geltend gemacht wird, muss in Abweichung von Absatz 2 die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu dem Zeitpunkt gezahlt werden, an dem die Fortsetzung des Verfahrens beantragt wird, wobei für den Aussetzungsantrag an sich die Gebühr nicht zu entrichten ist, sofern die Aussetzung gewährt wird.

Wenn sich der Aussetzungsantrag in Anwendung von Artikel 39/82 § 3 Absatz 1 auf einen Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit beschränkt und dem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Gebühr für die Eintragung in die Liste für diesen Aussetzungsantrag bei der Einreichung einer Nichtigkeitsantragschrift zu entrichten.

§ 6. Der Rat bestimmt die Gebühr für die Eintragung in die Liste und befindet über den Beitrag an deren Entrichtung. Wenn der Nichtigkeitsantragschrift eine Aussetzungsantragschrift beigefügt ist oder vorausgeht, wird die für die Nichtigkeitsantragschrift zu entrichtende Gebühr der in der Sache selbst unterliegenden Partei zur Last gelegt.

§ 7. Der König passt die in § 1 erwähnten Beträge an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex an.

§ 8. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie die in der vorliegenden Bestimmung bestimmten Gebühren eingezogen werden ».

B.1.3. Durch Artikel 39 des angefochtenen Gesetzes wird Artikel 39/69 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgeändert, in dessen Paragraph 1 die Elemente aufgezählt sind, die zur Vermeidung der Nichtigkeit wie folgt in der Antragschrift enthalten sein müssen:

« 1. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ 8. gegebenenfalls Antrag auf Gerichtskostenhilfe und Unterlagen, die diesen Anspruch belegen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Unterlagen fest, die der Antragsteller zur Unterstützung seines Antrags auf Gerichtskostenhilfe vorlegen muss. ’

2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter ‘ Absatz 3 ’ durch die Wörter ‘ Absatz 3 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 ’ ersetzt.

3. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

‘ § 3. Nach Empfang der in die Liste eingetragenen Beschwerden oder, wenn eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten ist, ab dem Datum, an dem die Beschwerde in die Liste eingetragen wird, bringt der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier sie sofort

dem Minister oder seinem Beauftragten zur Kenntnis, außer wenn die Beschwerde in Anwendung von § 2 dem Beauftragten des Ministers ausgehändigt worden ist. ' ».

B.1.4. Diese Bestimmungen bezwecken, eine Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Ausländerstreitsachen einzuführen. Diese Gebühr für die Eintragung in die Liste, deren Betrag sich auf 175 Euro pro antragstellende Partei und pro angefochtenen Beschluss beläuft, ist durch jede antragstellende Partei zu entrichten, die nicht den Vorteil der Gerichtskostenhilfe genießt und die eine Beschwerde beim Rat einreicht, ungeachtet dessen, ob es sich um eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung bezüglich der Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder um eine Nichtigkeitsklage gegen einen Einzelbeschluss, der in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurde, oder um einen Antrag auf Aussetzung der Ausführung eines solchen Beschlusses handelt.

Eine Gebühr für die Eintragung in die Liste in Höhe von 125 Euro ist durch Ausländer zu entrichten, denen eine Beschwerde des Ministers gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose notifiziert wird und die eine Beitrittsantragschrift infolge dieser Notifizierung einreichen.

B.2. Der Gerichtshof prüft zunächst den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178, in dem das eigentliche Prinzip der Einführung der Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Ausländerstreitsachen in Frage gestellt wird. Dieser Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 170, 172 Absatz 1, 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dieser selbst in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 derselben Konvention und mit Artikel 4 des vierten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, sowie mit Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » und mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf eine wirksame gerichtliche Beschwerde, abgeleitet.

Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Einführung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Ausländerstreitsachen, obwohl eine solche Gebühr nicht beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge bestanden habe, einerseits eine Verringerung des Schutzgrades im Verhältnis zu den vor dem Inkrafttreten von Artikel 23 der Verfassung bestehenden Garantien darstelle, und andererseits eine Diskriminierung einführe, insofern sie die Kläger vor dem Staatsrat und die antragstellenden Parteien vor dem Rat für Ausländerstreitsachen auf identische Weise behandle.

B.3.1. Der Ministerrat führt als Einrede die Unzulässigkeit *ratione temporis* des Klagegrunds an, insofern dieser sich auf die Artikel 39/68 und 39/69 § 1 Absatz 2 mit Ausnahme von Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beziehe.

B.3.2. Die Artikel 39/68 und 39/69 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind in dieses Gesetz eingefügt worden durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen. Insofern er sich auf diese Bestimmungen bezieht, ist der Klagegrund *ratione temporis* unzulässig.

Daraus ergibt sich, dass der Klagegrund nur geprüft werden muss, insofern er sich auf die Artikel 39/68-1 und 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht.

B.3.3. Der Ministerrat führt ebenfalls eine Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds an, insofern dieser aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 4 des vierten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention abgeleitet sei.

B.3.4. Im Klagegrund ist nicht dargelegt, inwiefern durch die angefochtenen Bestimmungen gegen die darin angeführten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des vierten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention verstoßen werde. In diesem Maße ist er unzulässig.

B.4.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der unter Einhaltung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung einer jeden Person garantiert werden muss. Dieses Recht kann Einschränkungen unterliegen, auch finanzieller Art, insofern diese Einschränkungen nicht die Substanz des Rechtes auf gerichtliches Gehör verletzen. Die Einführung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste verletzt an sich nicht dieses Recht.

B.4.2. Insofern Artikel 23 der Verfassung jedem das Recht auf ein menschenwürdiges Leben gewährleistet, zu dem unter anderem das Recht auf rechtlichen Beistand gehört, verbietet er es dem Gesetzgeber ebenfalls nicht, eine Gebühr für die Eintragung in die Liste bei bestimmten Rechtsprechungsorganen einzuführen. Da der Gesetzgeber, während er eine Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat für Ausländerstreitsachen einführt, ebenfalls die Möglichkeit für die antragstellenden Parteien vorsieht, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe zu beantragen, was die Befreiung von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste beinhaltet, haben die angefochtenen Bestimmungen keine Verringerung des Schutzes der Rechtsunterworfenen, die in den Genuss der Gerichtskostenhilfe gelangen können, zur Folge.

B.5. Schließlich befinden sich die antragstellenden Parteien vor dem Rat für Ausländerstreitsachen und die Kläger vor dem Staatsrat diesbezüglich nicht in derart unterschiedlichen Situationen, dass nicht beiden eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zum Einreichen einer Beschwerde bei diesen Rechtsprechungsorganen auferlegt werden könnte. Der Umstand, dass ein Großteil der Antragsteller beim Rat für Ausländerstreitsachen in den Genuss der Gerichtskostenhilfe gelangt, ändert nichts an dieser Feststellung, da diese Antragsteller von der Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit sind. Im Übrigen verbietet der Umstand, dass der Rat für Ausländerstreitsachen bei einem Teil der Streitsachen, über die er zu befinden hat, in Bezug auf subjektive Rechte entscheidet, an sich nicht die Auferlegung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste.

B.6. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178 ist unbegründet.

B.7. Der Gerichtshof prüft sodann zusammen den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5165, den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5167, den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5180, die aus einem Verstoß gegen das durch die Artikel 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung gewährleistete Legalitätsprinzip in Steuersachen in Verbindung mit dem durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet sind.

B.8.1. Aus Artikel 170 § 1 und aus Artikel 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, dass keinerlei Steuer erhoben werden kann und dass keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne die Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, dass die Angelegenheit der Steuern eine Zuständigkeit ist, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, und dass jede Befugnisübertragung, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Bestandteile der Steuern bezieht, grundsätzlich verfassungswidrig ist.

B.8.2. Die vorerwähnten Verfassungsbestimmungen gehen jedoch nicht soweit, dass sie den Gesetzgeber verpflichten würden, jeden Aspekt einer Steuer oder einer Befreiung selbst zu regeln. Eine Zuständigkeit, die einer anderen Behörde erteilt wird, steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Bestandteile vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.8.3. Zu den wesentlichen Bestandteilen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz und die etwaigen Steuerbefreiungen.

B.9. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer einführen, ohne eines ihrer wesentlichen Elemente festzulegen, nämlich die Personen, die diese Steuer schuldeten. Sie sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber, indem er beschlossen habe, dass jeder Antragsteller beim Rat für Ausländerstreitsachen, der nicht in den Genuss der Gerichtskostenhilfe gelange, die Gebühr für die Eintragung in die Liste schulde, und indem er den König ermächtigt habe, die Dokumente zu bestimmen, die vorgelegt werden müssten, um in den Genuss der Gerichtskostenhilfe zu gelangen, es unterlassen habe, selbst die Kategorie von Personen zu präzisieren, die der betreffenden Steuer unterlägen.

B.10.1. In der Begründung des angefochtenen Artikels 38 heißt es:

« Diese Bestimmung regelt die Einführung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste beim Rat. Wie aus dem Entscheid Nr. 124/2006 des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juli 2006 hervorgeht, ist die Gebühr für die Eintragung in die Liste eine Steuer im Sinne von Artikel 170 § 1 der Verfassung. Auf der Grundlage des Elementes, dass die Gebühr eine Sondergebühr als Beitrag zu den Verfahrenskosten ist, kann sie nicht als Entschädigung für eine durch die Behörden zum Vorteil des einzeln betrachteten Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistung angesehen werden. [...]

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste ist nur zu entrichten, wenn die antragstellende Partei nicht in den Vorteil der Gerichtskostenhilfe gelangt und wenn eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose beziehungsweise eines seiner Beigeordneten eingereicht wurde oder wenn es sich um einen Antrag auf Aussetzung der Ausführung oder auf Nichtigkeitserklärung eines Einzelbeschlusses handelt, der in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurde.

Eine antragstellende Partei, die nicht die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu zahlen braucht, muss den Nachweis dafür erbringen, indem sie ihrer Antragschrift Dokumente beifügt, die nachweisen, dass sie in den Genuss der Gerichtskostenhilfe gelangt, so wie es in Artikel 39/68 vorgesehen ist.

Die Bestimmung der Personen, denen der Vorteil der Gerichtskostenhilfe gewährt werden kann, wird gemäß der in Artikel 39/68 des Gesetzes vorgesehenen Möglichkeit in der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen geregelt. Die Regelung wird sicherlich für die Fälle gelten, in denen Rechtshilfe gewährt wird. Die in der Verfahrensordnung des Staatsrates enthaltenen Regelungen werden dabei als Inspirationsquelle dienen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0772/001, SS. 18-19).

B.10.2. Artikel 39 Nr. 1 des Gesetzesvorentwurfs in der dem Staatsrat zur Begutachtung unterbreiteten Fassung ergänzte Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 um eine Nr. 8 um folgenden Wortlaut: « gegebenenfalls Antrag auf Gerichtskostenhilfe und Unterlagen, die diesen Anspruch belegen » (ebenda, S. 37). Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat angemerkt, dass « der Entwurf der Bestimmung überarbeitet » werden musste,

damit « darin präzisiert wird, welche Unterlagen der Antragsteller zur Unterstützung seines Antrags auf Gerichtskostenhilfe vorlegen muss » (ebenda, S. 46).

Infolge dieser Anmerkung hat der Gesetzgeber den ursprünglichen Entwurf ergänzt und den König beauftragt, durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Unterlagen zu bestimmen, die der Antragsteller zur Unterstützung seines Antrags auf Gerichtskostenhilfe vorlegen muss.

B.11.1. Obwohl die Gebühr für die Eintragung in die Liste eine Sondergebühr ist, die als Beitrag zu den Verfahrenskosten zu entrichten ist, kann sie anhand dieses Elementes nicht als Vergütung einer Dienstleistung angesehen werden, die die Behörden zugunsten des einzeln betrachteten Steuerpflichtigen erbringen würden. Es handelt sich also um eine Steuer im Sinne von Artikel 170 § 1 der Verfassung.

B.11.2. Durch die Annahme der Artikel 38 und 39 des angefochtenen Gesetzes hat der Gesetzgeber selbst die betreffende Steuer eingeführt und den Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage und den Steuersatz festgelegt. Er hat ebenfalls festgelegt, dass die Steuerpflichtigen die antragstellenden Parteien vor dem Rat für Ausländerstreitsachen sind, die keine Gerichtskostenhilfe erhalten. In dem nicht angefochtenen Artikel 39/68 hat er außerdem präzisiert, dass die Gerichtskostenhilfe jeder « zahlungsunfähigen » Person gewährt werden muss.

Da dieser Begriff in anderen relevanten Gesetzen und Regelungen über die Gerichtskostenhilfe definiert ist, hat der Gesetzgeber in dieser spezifischen Angelegenheit das Legalitätsprinzip in Steuersachen eingehalten.

B.12. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.13.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178 ist aus einem Verstoß der Artikel 39/68, 39/68-1 und 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 23 und 191 der Verfassung abgeleitet. Die klagende Partei wirft dem Gesetzgeber vor, dem König die Befugnis erteilt zu haben, durch Annahme einer Verfahrensordnung die Gewährung des Vorteils der Gerichtskostenhilfe an zahlungsunfähige Personen festzulegen und sich somit vollständig von der Verpflichtung zur Gewährleistung des in Artikel 23 der Verfassung festgelegten Rechtes auf rechtlichen Beistand befreit zu haben.

B.13.2. Insofern er sich auf Artikel 39/68 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bezieht, ist der Klagegrund *ratione temporis* unzulässig, weil diese Bestimmung durch das Gesetz vom 15. September 2006 eingeführt worden ist.

B.13.3. Überdies ist anzumerken, dass Artikel 23 der Verfassung keineswegs dagegen spricht, dass der Gesetzgeber dem König die Befugnis erteilt, eine bestimmte Angelegenheit, deren Gegenstand er angibt, zu präzisieren.

B.13.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

B.14.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 39/68-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes, gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die von ihnen angefochtene Bestimmung ein finanzielles Hindernis für das Einleiten eines Verfahrens beim Rat für Ausländerstreitsachen darstelle, weil einerseits diese Gebühr für die Eintragung in die Liste durch die Anzahl der Antragsteller und die Anzahl der angefochtenen Akte multipliziert werde und andererseits die verspätete Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste nicht mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden könne.

B.14.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5167 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 39/68-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagende Partei bemängelt, dass diese Bestimmung die Antragsteller, die die Bedingungen erfüllten, um in den Genuss des juristischen Beistands zu gelangen, zwingt, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe bereits bei dem Einreichen ihrer Antragschrift zu beantragen, da sie andernfalls verpflichtet seien, die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu entrichten, ohne die Möglichkeit zu haben, ihren Antrag mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

B.14.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5165 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 39/68-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 38 des angefochtenen Gesetzes, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagende Partei bemängelt, dass diese Bestimmung die Antragsteller zwingt, ihren Antrag auf Erhalt der Gerichtskostenhilfe innerhalb von acht Tagen mit den Vorschriften in Einklang bringen zu lassen, da sie andernfalls verpflichtet seien, die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu zahlen.

B.14.4. Der Gerichtshof prüft diese Klagegründe zusammen.

B.15. Der Ministerrat führt eine Einrede der Unzulässigkeit der ersten Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 5165 und 5167 an, insofern diese Klagegründe aus einem Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung und gegen die Artikel 6 Absatz 1, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet seien.

Ohne dass geprüft werden muss, ob jede der im Klagegrund angeführten Bestimmungen auf die spezifischen Streitsachen, über die der Rat für Ausländerstreitsachen befindet, anwendbar ist, genügt die Feststellung, dass das durch diese Bestimmungen gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör sich außerdem aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergibt, der unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einer jeden Person zu gewährleisten ist.

B.16.1. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Gesetz die Ausländer, die Gerichtskostenhilfe erhalten, von der Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit, scheinen die Beträge in Höhe von 175 bzw. 125 Euro an sich nicht übertrieben zu sein, ebenso wie der Umstand, dass bei einer kollektiven Antragschrift die Gebühr so viele Male zu entrichten ist, wie es antragstellende Parteien gibt. Jede von ihnen kann nämlich gegebenenfalls die Gerichtskostenhilfe beanspruchen.

B.16.2. Paragraph 4 des angefochtenen Artikels 39/68-1 bestimmt jedoch, dass « für kollektive Antragschriften [...] die Gebühr so viele Male entrichtet [wird], wie es [...] angefochtene Beschlüsse gibt ». Es kommt häufig vor, dass eine gleiche Rechtssituation, die Gegenstand einer Beschwerde ist, durch mehrere unterschiedliche und einander ergänzende Akte, auf die allesamt in der Beschwerde verwiesen werden muss, entsteht. Unter diesen Umständen ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass dieselbe Person pro angefochtenen Beschluss eine Gebühr für die Eintragung in die Liste zahlen muss, da die abschreckende Wirkung dieser Maßnahme derart groß sein kann, dass sie die betroffenen Ausländern daran hindern kann, ihre Rechte auszuüben.

B.16.3. Insofern darin die Multiplikation der Gebühr für die Eintragung in die Liste durch die Anzahl der angefochtenen Beschlüsse beanstandet wird, ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175 begründet. In Artikel 39/68-1 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingeführt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), ist die Wortfolge « und angefochtene Beschlüsse » für nichtig zu erklären.

B.17.1. In den Klagegründen wird ebenfalls bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung die Antragsteller beim Rat für Ausländerstreitsachen verpflichtet, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe bereits bei dem Einreichen ihrer Antragschrift zu beantragen und ihnen nur eine Frist von acht Tagen gewähre, um die Unterlagen zur Unterstützung dieses Antrags

vorzulegen, oder die Gebühr für die Eintragung in die Liste zu zahlen, ohne die Möglichkeit zu haben, ihren Antrag mit den Vorschriften in Einklang zu bringen.

B.17.2. Angesichts seiner Zielsetzung, die Verfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen zu beschleunigen, konnte der Gesetzgeber vorschreiben, dass der Vorteil der Gerichtskostenhilfe bereits bei dem Einreichen der Antragschrift beantragt wird. Ein solches Erfordernis scheint nicht übertrieben zu sein, da es genügt, wenn der Antragsteller in dem Dokument zur Einleitung des Verfahrens angibt, dass er seines Erachtens die Bedingungen erfüllt, um Gerichtskostenhilfe zu erhalten, und somit beantragt, dass ihm dieses Recht gewährt wird.

B.17.3. Die Frist von acht Tagen, die einer antragstellenden Partei, die nicht den Vorteil der Gerichtskostenhilfe beantragt hat oder der dieser Vorteil verweigert wird, weil beispielsweise die Belege nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten, auferlegt wird, um die durch den Kammerpräsidenten oder den von ihm bestimmten Richter festgelegte Gebühr für die Eintragung in die Liste zu zahlen, ist ebenfalls nicht unvernünftig kurz.

B.17.4. Da die Beschwerde in Anwendung von Paragraph 5 Absatz 2 von Artikel 39/68-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erst in die Liste eingetragen wird, wenn die Zahlung der Gebühr erfolgt ist, ist es kohärent, dass die Zahlung innerhalb einer relativ kurzen Frist durchgeführt werden muss, damit der Ablauf des Verfahrens nicht verzögert wird. Es kann folglich angenommen werden, dass eine Partei, die keine Gerichtskostenhilfe erhält, die deren Vorteil nicht beantragt hat oder die nicht innerhalb der Frist von acht Tagen die Unterlagen vorlegen kann, die belegen, dass sie Anspruch auf den Vorteil der Gerichtskostenhilfe hat, den Betrag der Gebühr für die Eintragung in die Liste innerhalb von acht Tagen nach der durch den Chefgreffier zugesandten Zahlungsaufforderung entrichten muss.

B.17.5. Umgekehrt ist es nicht gerechtfertigt, dass der Betrag der Gebühr für die Eintragung in die Liste, der in Anwendung von Paragraph 5 Absatz 1 von Artikel 39/68-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch die antragstellende Partei « vorgestreckt » wird, ihr nicht erstattet werden kann, wenn sie später der Kanzlei die Unterlagen übermitteln kann, die belegen, dass sie Anspruch auf Gerichtskostenhilfe hat. Die Frist von acht Tagen zur Übermittlung dieser Unterlagen kann nämlich in gewissen Fällen zu kurz sein, so dass ein Ausländer, der in den Vorteil der Gerichtskostenhilfe gelangt und der folglich durch das Gesetz von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste befreit wird, sie dennoch zahlen muss. Es ist nämlich nicht gerechtfertigt, eine Steuerbefreiung in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen von der Schnelligkeit abhängig zu machen, mit der die Personen und Behörden, die ihr die erforderlichen Dokumente ausstellen müssen, ihrem Antrag Folge leisten.

Indem er festlegt, dass für Antragschriften, die zu spät mit den Vorschriften in Einklang gebracht werden, davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller auf seinen Antrag auf Gerichtskostenhilfe verzichtet, hat Artikel 39/68-1 § 2 Absatz 3 unverhältnismäßige Folgen für die Rechte der Gebührenpflichtigen, die Anrecht auf die Befreiung von der Gebühr für die Eintragung in die Liste haben.

B.17.6. In diesem Maße sind die Klagegründe begründet. Die Wortfolge « oder zu spät » in Artikel 39/68-1 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingeführt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), ist für nichtig zu erklären.

B.18. In dem zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 5165 und 5167 wird ein Verstoß durch Artikel 39/68-1 § 3 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, angeführt. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Gesetzgeber keine Beschwerdemöglichkeit gegen den Beschluss des Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen oder des von ihm bestimmten Richters zur Festlegung der Gebühr für die Eintragung in die Liste vorgesehen und somit einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen eingeführt habe, je nachdem, ob der Grund für die ihnen gegenüber geltend gemachte Unzulässigkeit die Nichtzahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste oder ein anderer Verfahrensgrund sei.

B.19. Der Ministerrat führt eine Einrede der Unzulässigkeit an, insofern in diesen Klagegründen ein Verstoß gegen Artikel 13 der Verfassung und gegen die Artikel 6 Absatz 1, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend gemacht werde.

Ohne dass geprüft werden muss, ob jede der im Klagegrund angeführten Bestimmungen auf die spezifischen Streitsachen, über die der Rat für Ausländerstreitsachen befindet, anwendbar ist, genügt die Feststellung, dass das durch diese Bestimmungen gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör sich außerdem aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz ergibt, der unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einer jeden Person zu gewährleisten ist.

B.20.1. Angesichts des geringen Ermessensspielraums des Richters zur Festlegung der geschuldeten Gebühr für die Eintragung in die Liste und angesichts dessen, dass mit Ausnahme des Strafrechts kein allgemeiner Rechtsgrundsatz besteht, der einen doppelten Rechtszug gewährleistet, konnte der Gesetzgeber darauf verzichten, eine Beschwerdemöglichkeit gegen den Beschluss in Bezug auf die Gebühr für die Eintragung in die Liste vorzusehen.

B.20.2. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5165 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5167 sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

B.21.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5175 leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 42 des angefochtenen Gesetzes, der in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 39/73-1 einfüge, gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der insbesondere das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht gewährleiste.

Sie sind der Auffassung, dass diese Bestimmung, indem sie die Möglichkeit des Rates für Ausländerstreitsachen, eine Geldbuße wegen offensichtlich missbräuchlicher Beschwerde aufzuerlegen, einführe, das Recht auf gerichtliches Gehör auf unverhältnismäßige Weise verletze.

B.21.2. Artikel 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

«Ist der Rat der Ansicht, dass eine Geldbuße für eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde gerechtfertigt sein kann, wird durch den entsprechenden Entscheid zu einem naheliegenden Datum eine Sitzung anberaumt.

Der Entscheid wird den Parteien notifiziert.

Der Entscheid, durch den die Geldbuße ausgesprochen wird, wird in jedem Fall als kontradiktorisch betrachtet.

Die Geldbuße kann 125 bis 2.500 EUR betragen. Jedes Jahr passt der König diese Beträge an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex an.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Beitreibung der Geldbuße ».

Diese Bestimmung wird in Abschnitt II von Kapitel 5 bezüglich des Verfahrens eingefügt. Abschnitt II betrifft die «Sonderbestimmungen, die auf Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar sind ». Artikel 39/73-1 findet jedoch ebenfalls Anwendung auf

Nichtigkeitsbeschwerden in Anwendung von Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 44 des angefochtenen Gesetzes.

B.21.3. In der Begründung der angefochtenen Bestimmung wurde präzisiert:

«Diese Bestimmung stellt eine Übernahme des in Artikel 40 [zu lesen ist: 37] der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Systems dar und sieht die Möglichkeit für den Rat vor, eine Geldbuße aufzuerlegen, wenn eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde vorliegt. Bezüglich der verwendeten Begriffe kann also auf deren Auslegung durch den Staatsrat verwiesen werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0772/001, S. 25).

B.22.1. Das Grundrecht auf gerichtliches Gehör beinhaltet nicht das Recht, die bestehenden Verfahren zu offensichtlich missbräuchlichen Zwecken anzuwenden. Wegen der Einschränkung dieses Grundrechts, die durch die Auferlegung einer Geldbuße wegen offensichtlich missbräuchlicher Beschwerde möglich ist, muss dieser Begriff jedoch einschränkend ausgelegt werden. Einem Antragsteller kann keine Geldbuße aus dem bloßen Grund auferlegt werden, dass die von ihm eingereichte Beschwerde nur sehr geringe Aussichten gehabt habe, zu einer günstigen Entscheidung zu führen; selbst die theoretische Möglichkeit, dass eine Entscheidung ihm Genugtuung bieten würde, reicht aus, damit eine Beschwerde nicht als « offensichtlich missbräuchlich » eingestuft wird.

B.22.2. In diesem Sinne vertritt der Staatsrat den Standpunkt, dass « die Verhängung einer Geldbuße wegen offensichtlich missbräuchlicher Beschwerde eine Einschränkung des Grundrechtes auf eine gerichtliche Beschwerde darstellt [und] dass folglich der in Artikel 37 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufgenommene Begriff einer ‘ offensichtlich missbräuchlichen Beschwerde ’ einschränkend auszulegen ist » (Entscheid Nr. 123.211 vom 22. September 2003) und dass somit das Recht auf gerichtliches Gehör « nur eingeschränkt werden darf, wenn der Missbrauch offensichtlich ist » (Entscheid Nr. 126.770 vom 23. Dezember 2003). Er präzisiert, « der bloße Umstand, dass der Antragsteller seine Rechte verteidigt und Beschlüsse anfechtet, die seines Erachtens rechtswidrig sind, stellt jedoch keine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde dar » (Entscheid Nr. 207.185 vom 2. September 2010). In der Rechtsprechung des Staatsrates heißt es ferner, dass eine Beschwerde, « die nicht mit der - selbst geringen - Hoffnung eingereicht wird, das zu erreichen, was das Gesetz erlaubt, sondern nur mit dem Ziel, einer rechtswidrigen Aufenthaltssituation einen trügerischen, strittigen Anschein zu verleihen » (Entscheid Nr. 126.770 vom 23. Dezember 2003), oder eine Beschwerde, « die offensichtlich bezweckt, die Ausführung eines eindeutig legitimen Verwaltungsbeschlusses zu verzögern, oder die offensichtlich nicht mit dem Ziel eingereicht wurde, eine Entscheidung über den eigentlichen Grund des Anspruchs zu erreichen » (Entscheide Nrn. 136.149 vom 15. Oktober 2004 und 176.452 vom 6. November 2007), eine offensichtlich missbräuchliche Beschwerde darstellt.

Ein Verfahrensmisbrauch kann abgeleitet werden « in Bezug auf bösgläubige Antragsteller, einer Absicht zu schaden oder irrezuführen oder aus einer aus der Luft gegriffenen und offensichtlich falsch begründeten Argumentation », wenn aus der Akte « tadelnswerte Praktiken » ersichtlich sind, die den Antragstellern « persönlich zuzuschreiben sind » (Entscheid Nr. 136.149 vom 15. Oktober 2004), einen « Versuch, den Staatsrat durch ein gefälschtes Dokument irrezuführen » (Entscheid Nr. 176.452 vom 6. November 2007) oder wenn die Beschwerde « auf lügnerischen Aussagen beruht, für die alleine [die antragstellende Partei] verantwortlich ist » (Entscheid Nr. 175.786 vom 16. Oktober 2007). Schließlich konnte der Staatsrat auch präzisieren, dass eine « Geldbuße, ebenso wie gleich welche Sanktion, von ihrer Beschaffenheit her nur die Person betreffen kann, die die Handlung begangen hat, die durch die Sanktion zu ahnden ist; dass niemand für ein Vergehen sanktioniert werden kann, das er nicht begangen hat oder zu dem er nicht wissentlich und frei beigetragen hat », und dass aus diesem grundlegenden Prinzip abzuleiten ist, dass eine Geldbuße wegen missbräuchlicher Beschwerde dem Antragsteller nur auferlegt werden kann, wenn es ihm wegen seiner Unkenntnis des belgischen Rechts und des Umstandes, dass er seinem Rechtsanwalt Vertrauen geschenkt hat, unmöglich war, diese Beschaffenheit zu erkennen (Entscheid Nr. 126.770 vom 23. Dezember 2003).

B.22.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Geldbuße wegen offensichtlich missbräuchlicher Beschwerde einem Antragsteller nur auferlegt werden kann, wenn das Rechtsprechungsorgan feststellt, dass die Beschwerde bösgläubig oder mit dem Ziel, zu schaden oder irrezuführen, eingereicht wurde oder das Ergebnis tadelnswerter Praktiken ist, die unmittelbar auf den Antragsteller selbst zurückzuführen sind oder wenn die Beschwerde nicht mit dem Ziel eingereicht wird, das zu erreichen, was das Gesetz ermöglicht.

B.23.1. Im Übrigen ist in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen, dass eine Sitzung stattfinden muss, während deren der Antragsteller die Möglichkeit haben muss, sich zu der missbräuchlichen Beschaffenheit seiner Beschwerde zu äußern, so dass in diesem Fall die Einhaltung des Grundsatzes der kontradiktorischen Beschaffenheit gewährleistet ist.

B.23.2. Folglich verletzt die angefochtene Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte, die durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen garantiert werden.

B.24. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175 ist unbegründet.

In Bezug auf Artikel 41 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

B.25.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5175 leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 41 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 39/73 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetze, gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie sind der Auffassung, dass diese Bestimmung, indem sie vorsehe, dass gewisse Rechtssachen nach einem beschleunigten Verfahren ohne Sitzung behandelt werden könnten, ohne die Kriterien zu beschreiben, anhand deren der Richter bestimmen könne, welche Rechtssachen keine Sitzung erforderten, auf unverhältnismäßige Weise das Recht, seine Argumente vor dem Richter während eines fairen Verfahrens geltend zu machen, beeinträchtige.

B.25.2. Artikel 39/73 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« § 1. Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter prüft vorrangig Beschwerden, für die er es nicht als erforderlich erachtet, dass die Parteien noch mündliche Bemerkungen vorbringen.

§ 2. Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter notifiziert den Parteien per Beschluss, dass die Kammer ohne Sitzung befindet, es sei denn, eine der Parteien ersucht binnen einer Frist von fünfzehn Tagen nach Versendung des Beschlusses um Anhörung. In dem Beschluss wird der Grund mitgeteilt, auf den der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter sich stützt, um zu beurteilen, ob die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren angenommen oder abgewiesen werden kann. Ist ein Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht worden, wird dieser zur gleichen Zeit wie der Beschluss übermittelt.

§ 3. Wenn keine der Parteien um Anhörung ersucht, wird davon ausgegangen, dass sie dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen, und gegebenenfalls wird die Verfahrensrücknahme beziehungsweise die Begründetheit der Beschwerde festgestellt.

§ 4. Wenn eine der Parteien binnen der Frist um Anhörung ersucht, bestimmt der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter unverzüglich per Beschluss Tag und Uhrzeit der Sitzung.

§ 5. Nach Anhörung der Repliken der Parteien befindet der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter unverzüglich ».

Diese Bestimmung wird in Abschnitt II von Kapitel V eingefügt, das dem Verfahren gewidmet ist. Abschnitt II betrifft die « Sonderbestimmungen, die auf Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar sind ». Diese Bestimmung ist jedoch ebenfalls auf

Nichtigkeitsbeschwerden anwendbar in Anwendung von Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 44 des angefochtenen Gesetzes.

B.26.1. Der Ministerrat führt eine Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds an, insofern dieser aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sei. Er macht geltend, dass in der Klageschrift nicht dargelegt sei, inwiefern die angefochtene Bestimmung diese Bestimmungen verletze.

B.26.2. Aus der Klageschrift sowie aus den Darlegungen der klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz geht hinlänglich hervor, dass sie der Auffassung sind, dass gegen diese Bestimmungen verstoßen werden könnte, insofern das durch die angefochtene Bestimmung eingeführte vereinfachte Verfahren zur Folge haben könnte, dass ein Klagegrund, in dem ein Verstoß gegen Artikel 3 oder gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angeprangert würde, nicht korrekt durch den Rat für Ausländerstreitsachen geprüft würde, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen Artikel 13 der vorerwähnten Konvention, der das Recht einer jeden Person, deren durch die Konvention garantierte Grundrechte verletzt worden seien, auf eine wirksame Beschwerde gewährleiste, darstellen würde.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.27. In der Begründung heißt es:

«Zweck dieser Bestimmung ist es, die Beschwerden, bei denen eine mündliche Debatte keinen Mehrwert bietet, durch ein verkürztes schriftliches Verfahren zu behandeln. Es handelt sich beispielsweise um Beschwerden in Rechtssachen, bei denen die Lösung eindeutig ist.

[...]

In der Praxis prüft der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter die eingereichten Beschwerden, und wenn er der Auffassung ist, dass keine Anhörung notwendig ist, informiert er die Parteien darüber durch einen Beschluss. In diesem Beschluss muss deutlich angegeben sein, warum eine Beschwerde durch ein rein schriftliches Verfahren behandelt wird. So kann der Richter, der die Beschwerde behandelt, beispielsweise feststellen, dass der angefochtene Beschluss bereits vollständig zur Ausführung gelangt ist und also gegenstandslos ist, angeben, dass die Beschwerde verspätet eingereicht wurde oder dass dem Antrag aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Rates stattgegeben werden kann oder nicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0772/001, S. 24).

B.28.1. Die spezifischen Merkmale, die Zunahme und die Dringlichkeit der Streitsachen infolge der Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 rechtfertigen die Annahme

besonderer Regeln, die geeignet sind, die Bearbeitung der Beschwerden beim Rat für Ausländerstreitsachen zu beschleunigen. Die Maßnahmen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens sind jedoch nur unter der Bedingung zulässig, dass sie nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Antragstellers verletzen, Gerichtsbarkeitsgarantien zu genießen, die es ihm ermöglichen, durch einen Richter im Rahmen einer wirksamen Beschwerde seine Einwände prüfen zu lassen, die unter anderem aus Verstößen gegen die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechte abgeleitet sind.

B.28.2. Indem er es dem Kammerpräsidenten oder dem von ihm bestimmten Richter ermöglicht, aufgrund der durch die Parteien ausgetauschten Schriftstücke den Standpunkt zu vertreten, dass es nicht notwendig ist, dass sie noch mündliche Anmerkungen vorbringen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht. Im vorliegenden Fall wird das Fehlen gesetzlicher Präzisierungen bezüglich der Beschwerden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie keinen mündlichen Austausch von Argumenten erfordern, durch die Garantie ausgeglichen, dass die Parteien während einer Sitzung angehört werden, wenn eine von ihnen dies beantragt. So hat der Antragsteller nach der Einsichtnahme des mit Gründen versehenen Beschlusses, mit dem der Kammerpräsident oder der bestimmte Richter ihn darüber informiert, dass keine Sitzung erforderlich ist, dennoch das Recht, mündlich seine Argumente darzulegen und diejenigen der Gegenpartei mündlich zu beantworten, wenn er dies beantragt.

B.29. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175 ist unbegründet.

In Bezug auf Artikel 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

B.30. Artikel 44 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes bestimmt:

« Artikel 39/81 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 4. Mai 2007 und 23. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 dritter Gedankenstrich werden hinter den Wörtern ‘ - 39/73 § 1 ’ die Wörter ‘ Absatz 1 und 2 und § 2 ’ gestrichen ».

Diese Bestimmung bezweckt, auf Nichtigkeitsstreitsachen die Bestimmung desselben Gesetzes zur Anwendung zu bringen, wonach der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter bei Beschwerden im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen die

Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose beschließen kann, dass die Kammer ohne Sitzung urteilt.

B.31.1. Mit ihrem vierten Klagegrund beantragt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5178 die Nichtigerklärung des Vermerks « § 1 » in Artikel 39/81 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 44 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes. Sie führt an, der Wortlaut von Artikel 39/81 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 drücke nur unzulänglich die Absicht des Gesetzgebers aus und führe folglich zu einer Diskriminierung zwischen den Antragstellern in beiden Streitsachen, insofern auf Nichtigkeitsstreitsachen nur Paragraph 1 von Artikel 39/73 und nicht die gesamte Bestimmung zur Anwendung gebracht werde.

B.31.2. Die klagende Partei bemängelt, dass mit der angefochtenen Bestimmung nicht der Vermerk « § 1 » gleichzeitig mit der Aufhebung der darauf folgenden Wörter, nämlich « Absätze 1 und 2 und § 2 », aufgehoben worden sei.

B.32.1. Die dem Gesetzgeber durch die klagende Partei vorgeworfene Nachlässigkeit ist auf einen materiellen Irrtum zurückzuführen, denn dessen Absicht bestand gemäß der Begründung des Abänderungsantrags, der der angefochtenen Bestimmung zugrunde lag, tatsächlich darin, auf das Nichtigkeitsverfahren « Artikel 39/73 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der im Entwurf vorgesehenen Fassung [...] vollständig (fünf Paragraphen) » zur Anwendung zu bringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0772/004, S. 2). Diese Auslegung wird durch den Ministerrat bestätigt, der anführt, Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 müsse so ausgelegt werden, dass darin auf den gesamten Artikel 39/73, und nicht nur auf Artikel 39/73 § 1 Bezug genommen werde.

B.32.2. Diese Nachlässigkeit führt in der Tat, wenn die Bestimmung wortwörtlich ausgelegt wird, zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Antragstellern in Streitsachen mit unbeschränkter Rechtsprechung und den Antragstellern in Nichtigkeitsstreitsachen, da die in Paragraph 2 von Artikel 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Möglichkeit, die Abhaltung einer Sitzung zu beantragen, in dieser Auslegung nur den Antragstellern in Streitsachen mit unbeschränkter Rechtsprechung und nicht den Antragstellern in Nichtigkeitsstreitsachen geboten wird.

B.32.3. Der Klagegrund ist begründet. In Artikel 39/81 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der durch Artikel 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) abgeändert wurde, ist der Vermerk « § 1 » hinter dem Vermerk « 39/73 » für nichtig zu erklären.

In Bezug auf Artikel 44 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II)

B.33.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175, der fünfte und der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5180 beziehen sich auf Artikel 44 Nr. 3 des angefochtenen Gesetzes, der die Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Wenn der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter nach Empfang des Schriftsatzes mit Anmerkungen der Ansicht ist, dass die juristische Komplexität der Sache die Hinterlegung eines Syntheseschriftsatzes erfordert, das heißt ein Schriftsatz, in dem die antragstellende Partei all ihre Argumente darlegt, ordnet er per Beschluss die Hinterlegung dieses Schriftsatzes an. Die Kanzlei notifiziert der antragstellenden Partei diesen Beschluss zusammen mit dem Schriftsatz mit Anmerkungen. Die antragstellende Partei verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Notifizierung, um diesen Syntheseschriftsatz zu hinterlegen. Außer in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschwerde und der Klagegründe und unbeschadet von Artikel 39/60 befindet der Rat auf der Grundlage des Syntheseschriftsatzes.

Hat die antragstellende Partei binnen der in Absatz 3 festgelegten Frist keinen Syntheseschriftsatz eingereicht, befindet der Rat unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die darum ersucht haben, wobei das Fehlen des erforderlichen Interesses festgestellt wird.

Hat die antragstellende Partei binnen der Frist einen Syntheseschriftsatz eingereicht, wird das Verfahren gemäß Absatz 1 fortgesetzt ».

Diese Bestimmung ist in Unterabschnitt 2, der das Verfahren betrifft, von Abschnitt III mit dem Titel « Nichtigkeitsklage » enthalten. Sie betrifft nur das Verfahren zur Nichtigklärung eines Einzelbeschlusses, der in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurde.

B.33.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5175 bemängeln, dass durch diese Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen werde. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178 wird ein Verstoß durch dieselbe Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf eine wirksame gerichtliche Beschwerde, die Achtung der Rechte der Verteidigung, die Waffengleichheit und die kontradiktorische Beschaffenheit, bemängelt. Schließlich ist der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5180 aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen

Rechtsgrundsatz der Waffengleichheit, mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der kontradiktorischen Beschaffenheit und mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf eine wirksame gerichtliche Beschwerde, abgeleitet.

In all diesen Klagegründen wird bemängelt, dass die angefochtene Bestimmung für Antragsteller in objektiven Nichtigkeitsstreitsachen das Recht abschaffe, ein Verfahrensschriftstück zur Replik einzureichen, nachdem sie Einsicht in die Verwaltungsakte und den Schriftsatz mit Anmerkungen der Verwaltungsbehörde hätten nehmen können. Der Gerichtshof prüft diese Klagegründe zusammen.

B.33.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, ist der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5175 ausreichend deutlich, insofern darin eine ungerechtfertigte Behandlungsgleichheit zwischen Parteien vor dem Rat für Ausländerstreitsachen bemängelt wird, wobei den Parteien in Nichtigkeitsstreitsachen nunmehr die Möglichkeit entzogen werde, schriftlich die Argumente der Gegenpartei zu beantworten, während sie sich in einer wesentlich anderen Situation befänden als die antragstellenden Parteien, die gegen einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vorgehen.

B.34.1. In der Begründung der angefochtenen Bestimmung wird dargelegt:

«Durch diese Bestimmung soll die Verpflichtung zur Hinterlegung eines Replikschritsatzes in Nichtigkeitsverfahren abgeschafft werden. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass meist im Replikschritsatz einfach die Klageschrift kopiert wird oder dass man sich darin darauf beschränkt, auf die in der Klageschrift dargelegten Klagegründe zu verweisen. In zahlreichen Fällen ist der Replikschritsatz in Ausländerstreitsachen also ein überflüssiges Verfahrensschriftstück, durch das das Verfahren unnötig verlangsamt wird und das sowohl für die Parteien als auch für den Rat eine administrative Mehrarbeit verursacht. Also wurde das durch den Gesetzgeber mit diesem Verfahrensdokument verfolgte Ziel nicht erreicht. Es ist somit angebracht, ein System vorzusehen, in dem nur ein Schriftsatz eingereicht werden muss, wenn er tatsächlich einen Mehrwert bieten kann. Aus diesem Grund wird ein System vorgesehen, in dem der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter, nachdem er festgestellt hat, dass die zu behandelnde Rechtssache sehr komplex ist, sich an die antragstellende Partei wendet und das Einreichen eines Syntheseschritsatzes anordnet.

[...] Da dieser Syntheseschritsatz die ursprünglich angeführten Klagegründe enthält, an denen die klagende Partei nach der Verlesung der Verteidigung festzuhalten wünscht, sowie ihre Reaktion auf den Schriftsatz mit Anmerkungen, dient dieses Schriftstück dem Rat als Grundlage, um eine Entscheidung zu treffen.

[...]

Die Abschaffung der Verpflichtung, in allen Fällen einen Replikschritsatz einzureichen, wobei dieses zusätzliche Verfahrensdokument nur verlangt wird, wenn der Rat dies als zweckdienlich erachtet, wird ein schnelleres Nichtigkeitsverfahren ermöglichen, ohne einen

Qualitätsverlust zur Folge zu haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0772/001, SS. 22-23).

B.34.2. Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich nicht darauf, festzulegen, dass in den Fällen, wo die komplexe Beschaffenheit der Rechtssache es erfordert, das Einreichen eines Syntheseschriftsatzes angeordnet wird und die Verpflichtung der antragstellenden Partei, einen Replikenschriftsatz in Nichtigkeitsstreitsachen zu hinterlegen, abzuschaffen, sondern schreibt überdies vor, dass dieses Verfahrensdokument fortan nicht mehr durch die antragstellende Partei eingereicht werden kann. Die Absicht des Gesetzgebers und die Folge der angefochtenen Bestimmung bestehen also darin, für die antragstellende Partei die Möglichkeit, schriftlich die schriftlichen Argumente der Gegenpartei zu erwidern, abzuschaffen. In der Bestimmung sind nicht die Fälle vorgesehen, in denen eine Akte als « sehr komplex » anzusehen ist, so dass die Möglichkeit der antragstellenden Partei, ihre Argumente als Erwiderung des Schriftsatzes mit Anmerkungen geltend zu machen, indem sie einen Syntheseschriftsatz einreicht, nur von der Beurteilung der Akte durch den Magistrat abhängt, die ausschließlich auf der Antragschrift und dem Schriftsatz mit Anmerkungen beruht.

B.34.3. Bei der Annahme des Gesetzes vom 15. September 2006 « zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen » war die Möglichkeit für den Antragsteller, einen Replikenschriftsatz einzureichen, weder in Nichtigkeitsstreitsachen, noch in Beschwerden im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung vorgesehen. In beiden Verfahren verfügte jede Partei folglich nur über ein Verfahrensschriftstück - die Antragschrift für den Antragsteller und der Schriftsatz für die Gegenpartei.

B.34.4. Im Gesetz vom 4. Mai 2007 wurde die Hinterlegung eines zusätzlichen Verfahrensschriftstücks durch den Antragsteller vorgesehen, nämlich der Replikenschriftsatz, wenn der Rat für Ausländerstreitsachen seine Befugnisse auf der Grundlage von Paragraph 2 von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausübt. Der Abänderungsantrag, der der Einfügung der Absätze 2 bis 4 in Artikel 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch das Gesetz vom 4. Mai 2007 zugrunde lag, wurde wie folgt begründet:

« Artikel 39/81 sieht vor, dass das Nichtigkeitsverfahren auf die gleiche Weise abläuft wie das Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung. Dieser Verweis beinhaltet ebenfalls, dass in einer Nichtigkeitsklage - ungeachtet dessen, ob vorher ein Aussetzungsantrag gestellt wurde oder nicht - die antragstellende Partei nicht die Möglichkeit hat, eine Erwiderung auf die Rechtsargumente, die von der Gegenpartei in ihrem Schriftsatz vorgebracht wurden, einzureichen. Da diese Erwiderung sich hauptsächlich auf rechtliche Anfechtungen bezüglich der Zulässigkeit und der Gesetzmäßigkeit bezieht, ist es wünschenswert, dass die antragstellende Partei die Möglichkeit erhält, ihre Rechtsargumente in einem Replikenschriftsatz darzulegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2845/002, S. 5).

Anlässlich der Erörterung im Senatsausschuss für Inneres wurde präzisiert, dass diese Änderung « zu Recht » im Kammerausschuss vorgenommen wurde, um « die Rechte der Verteidigung zu schützen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-2346/2, S. 3).

B.35. Nichtigkeitsstreitsachen weisen gegenüber Streitsachen in Bezug auf Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose die Besonderheit auf, dass sich im Allgemeinen eine mehr technische und juristische Debatte anknüpft. In diesen Streitsachen ist es möglich, dass Regelwidrigkeiten des Verwaltungsbeschlusses erst nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakte erkennbar werden und dass juristische Argumente, auf die sich die Verwaltung stützt, dem betreffenden Ausländer und seinem Beistand erst in dem durch die Gegenpartei eingereichten Schriftsatz zur Kenntnis gebracht werden.

B.36.1. Durch die Abschaffung der Möglichkeit für die antragstellende Partei in Nichtigkeitsstreitsachen vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, einen Replikenschriftsatz einzureichen, hat der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen, die es zwar ermöglicht, das Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Diese Maßnahme verletzt jedoch erheblich die Rechte der Verteidigung dieser Kategorie von Antragstellern. Die Möglichkeit, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen, setzt nämlich voraus, dass die Partei, die die Rechtmäßigkeit eines in Bezug auf sie vorgenommenen Verwaltungsaktes anfechten möchte, die sie betreffende Verwaltungsakte sowie die juristischen Argumente der Gegenpartei zur Erwiderung ihrer Nichtigkeitsklagegründe zur Kenntnis nehmen und zweckdienlich diese Argumente erwidern kann.

B.36.2. Die Möglichkeit einer mündlichen Erwiderung in der Sitzung gleicht nur teilweise die betreffende Verletzung der Rechte der Verteidigung aus. Die Sitzungen des Rates für Ausländerstreitsachen, die im Kontext eines Verfahrens stattfinden, das aufgrund von Artikel 39/60 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 schriftlich ist und in dem die Parteien sich darauf beschränken müssen, « ihre Anmerkungen [vorzubringen] », ermöglichen im Allgemeinen nämlich nicht die langen Darlegungen, die möglicherweise komplexe juristische und technische Argumente erfordern. Außerdem kann der Magistrat aufgrund des durch das angefochtene Gesetz eingeführten Artikels 39/73-1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beschließen, dass keine Sitzung in den Rechtssachen abgehalten wird, für die es seines Erachtens nicht notwendig ist, dass die Parteien ihre Anmerkungen noch mündlich vortragen. Es ist daher umso wichtiger, dass die antragstellende Partei, wenn sie es als zweckdienlich erachtet, schriftlich die Argumente erwidern kann, die von der Gegenpartei in ihrem Schriftsatz angeführt werden.

B.36.3. Die inquisitorische Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, die es dem Richter ermöglicht, von Amts wegen Regelwidrigkeiten des Aktes aufzuzeigen, dessen Nichtigklärung beantragt wird, ist ebenfalls nicht geeignet, auf ausreichende Weise die Verletzung der Rechte der Verteidigung der antragstellenden Partei auszugleichen, da der Magistrat nicht an die Stelle der antragstellenden Partei treten kann in der Erwiderung, die diese auf die Argumente der Gegenpartei anführen möchte.

B.36.4. Im Übrigen bietet die Möglichkeit einer jeden Person, die Gegenstand eines Verwaltungsbeschlusses ist, die Einsichtnahme ihrer Akte auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung einsehen zu können, keinen ausreichenden Ausgleich zu der Verletzung der Rechte der Verteidigung durch die angefochtene Bestimmung. Neben dem Umstand, dass die durch diese Rechtsvorschriften eingeführten Verfahren und Fristen nicht mit den Fristen für das Einreichen der Nichtigkeitsantragschrift beim Rat für Ausländerstreitsachen vereinbar sind, ermöglicht dieses Gesetz es den Ausländern bestenfalls nur, vor dem Einreichen ihrer Nichtigkeitsantragschrift die betreffende Akte einsehen zu können, doch es bietet ihnen keinerlei Nutzen, damit sie die Argumente der Gegenpartei erwidern können, die *per definitionem* nicht vor dem Einreichen der Beschwerde durch die antragstellende Partei bekannt sind.

B.37. Die Maßnahme der Abschaffung der Möglichkeit für die Antragsteller in Nichtigkeitsstreitsachen, einen Repliksschriftsatz einzureichen, nachdem sie die Verwaltungsakte und die Argumente der Gegenpartei in ihrem Schriftsatz zur Kenntnis genommen haben, verletzt auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung dieser Antragsteller. Das Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens könnte im Übrigen auf zufriedenstellende Weise erreicht werden, ohne die Grundrechte der Antragsteller in diesem Maße zu verletzen, indem die Verpflichtung zum Einreichen eines Repliksschriftsatzes abgeschafft würde, jedoch der antragstellenden Partei unter Beachtung einer bestimmten Frist die Möglichkeit geboten würde, einen solchen Schriftsatz einzureichen, wenn sie es als zweckdienlich erachtet.

B.38. Die Klagegründe sind begründet.

Artikel 44 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II) ist für nichtig zu erklären.

Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5178 und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5180, die nicht zu einer weiter führenden Nichtigklärung Anlass geben könnten, brauchen nicht geprüft zu werden.

B.39. Um die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die durch diese Nichtigklärung für anhängige Verfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen hervorgerufen werden könnte, sind die Folgen der für nicht nichtig erklärten Bestimmung für alle Verfahren, die vor der Verkündung des vorliegenden Entscheids eingeleitet worden sind, aufrechtzuerhalten.

Damit der Gesetzgeber eine Regelung ausarbeiten kann, die den in B.37 angeführten Bedenken entspricht, sind außerdem die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung für die Verfahren, die nach der Verkündung des vorliegenden Entscheids eingereicht worden sind, bis zum Inkrafttreten einer neuen Bestimmung, und spätestens bis zum 31. Dezember 2012, aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt die Wortfolge « und angefochtene Beschlüsse » in Artikel 39/68-1 § 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), für nichtig;

2. erklärt die Wortfolge « oder zu spät » in Artikel 39/68-1 § 2 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), für nichtig;

3. erklärt den Vermerk « § 1 » hinter dem Vermerk « 39/73 » in Artikel 39/81 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980, abgeändert durch Artikel 44 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Dezember 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (II), für nichtig;

4. erklärt Artikel 44 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 29. Dezember 2010 für nichtig;

5. erhält die Folgen des vorerwähnten Artikels 44 Nr. 3 für die beim Rat für Ausländerstreitsachen eingeleiteten Verfahren bis zum Inkrafttreten einer neuen Bestimmung und spätestens bis zum 31. Dezember 2012 aufrecht;

6. weist die Klagen im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse